

(2) Zuschläge entsprechend der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442) sind in den Barunterstützungen gemäß Abs. 1 enthalten.

§4

(1) Im Bedarfsfälle können Mietbeihilfen bis zur Höhe der nachstehend genannten Sätze, jedoch nicht über die vom Hilfsbedürftigen tatsächlich zu zahlende Miete hinaus, gewährt werden:

- | | |
|--|----------------|
| a) an alleinstehende Personen und Hauptunterstützungsempfänger mit einem Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A | monatlich 30M |
| in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B | monatlich 25M |
| b) an Hauptunterstützungsempfänger mit 2 oder 3 Haushaltsangehörigen in den Städten der Ortsklassen S und A | monatlich 35M |
| in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B | monatlich 30M |
| c) an Hauptunterstützungsempfänger mit mehr als 3 Haushaltsangehörigen -in den Städten der Ortsklassen S und A | monatlich 40M |
| in den Städten und Gemeinden der Ortsklasse B | monatlich 35M. |

(2) Für Tuberkulosekranke kann eine bis zu monatlich 10 M höhere Mietbeihilfe gezahlt werden.

(3) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — nachfolgend Rat der Gemeinde genannt — hat das Recht, in Ausnahmefällen Mietbeihilfen über die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Höchstbeträge hinaus zu gewähren, wenn es nicht möglich ist, Hilfsbedürftigen eine Wohnung zum entsprechenden Mietpreis zur Verfügung zu stellen.

§5

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung gemäß § 2 Buchstaben a bis c und i ist auf folgende Höchstbeträge je Familie zu begrenzen:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für Hilfsbedürftige mit nicht mehr als 3 Mitunterstützten | auf monatlich 240M |
| b) für Hilfsbedürftige mit mehr als 3 Mitunterstützten | auf monatlich 260 M. |

(2) Die im Abs. 1 festgelegten Höchstbeträge bleiben ohne Einfluß auf die Sozialfürsorgeunterstützung für volljährige Mitunterstützte (außer Ehegatten) sowie L/Leistungen gemäß § 2 Buchstaben d bis g und k bis m.

§ 6

(1) Hilfsbedürftigen gemäß § 1, die der ständigen Pflege und Wartung bedürfen und bei der Sozialversicherung keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, kann ein Pflegegeld gewährt werden.

(2) Das Pflegegeld wird in 3 Stufen nach den geltenden Grundsätzen der Sozialversicherung gewährt. Es beträgt

in Stufe I	monatlich	20 M
in Stufe II	monatlich bis zu	40 M
in Stufe III	monatlich bis zu	60 M.

(3) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens entfällt das Pflegegeld.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Empfänger von Blindengeld oder Sonderpflegegeld.

§7

(1) Über den im § 6 genannten Personenkreis der Hilfsbedürftigen hinaus kann ein Pflegegeld in Höhe von monatlich bis zu 60 M gewährt werden

- | |
|---|
| a) an volljährige Pflegebedürftige, deren Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe III entspricht und die bei der Sozialversicherung keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, wenn das eigene Nettoeinkommen und das Einkommen des Ehegatten insgesamt monatlich 250 M nicht übersteigen und nicht unterhaltspflichtige Verwandte für den Pflegeaufwand aufzukommen haben |
| b) für minderjährige Kinder, deren Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe III entspricht und für die bei der Sozialversicherung kein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn das Nettoeinkommen der Eltern monatlich 400 M nicht übersteigt. |

(2) Der Einkommensfreibetrag gemäß Abs. 1 Buchst. a erhöht sich auf monatlich 400 M, wenn der Ehegatte des Pflegebedürftigen berufstätig ist.

(3) Die Einkommensfreibeträge gemäß Abs. 1 erhöhen sich um monatlich 100 M für jedes zu unterhaltende Kind (außer für das Kind, für das gemäß Abs. 1 Buchst. b Pflegegeld beantragt wird).

(4) Übersteigt das Nettoeinkommen die vorgenannten Freibeträge um weniger als 120 M, so wird ein Teilbetrag des Pflegegeldsatzes gewährt. Dieser Betrag ergibt sich, indem 50 % des die Freibeträge übersteigenden Nettoeinkommens auf den Pflegegeldsatz von 60 M angerechnet werden.

§ 8

Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ist gemäß Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I S. 606) zu gewähren.

§9

(1) Hilfsbedürftigen Personen, die als Tuberkulosekranke, Geschwulst- oder Zuckerkrankte gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zucker-